



Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Heikendorf

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Heikendorf ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Heikendorf offensteht.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen in Heikendorf. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben, sowie der Kinderrechtskonvention der UN, der Gemeindeordnung und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 47d, 47e, und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024, (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.06.2024 folgende Satzung zur Neufassung der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Heikendorf erlassen:

§ 1

Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) In Heikendorf wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Heikendorf beitragen,
 - stets Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen suchen,
 - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen,
 - ein besseres Verständnis unter Kindern und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2

Rechtstellung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates handeln parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Gemeinde versichert sie bei der Unfallkasse Nord.



- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Gemeindevertretung und ihre Fachausschüsse in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Heikendorf betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Notwendigkeit der Teilnahme an den gemeindlichen Gremiensitzungen. An den Sitzungen der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Heikendorf betreffen, kann ein Vorstandsmitglied des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen. Das Mitglied kann in allen Angelegenheiten, welche die Belange von Kindern und Jugendliche betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.
- (5) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Gemeinde ermöglicht und gefördert. Die Gemeinde hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Heikendorf,
 - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Heikendorf, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen,
 - Funktion eines Ansprechpartners für die Kinder und Jugendlichen in Heikendorf.
- (3) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten findet einmal jährlich eine Versammlung der Heikendorfer Kinder und Jugendlichen statt. Zu der Versammlung lädt der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates ein. Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat herangetragen werden.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 4 Zusammensetzung/Wahlberechtigung/Wählbarkeit/Wahlzeit/Konstituierung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 Kindern und Jugendlichen. Auf Wunsch der Kinder- und Jugendlichen kann der Beirat die Mitgliederzahl auf maximal 13 erhöhen. Die Entscheidung hierüber treffen die ersten 5 gewählten Beiratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder in den Fachausschüssen der Gemeinde Heikendorf sein.



(2) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der/die Bürgermeister*in. Sie/Er legt im Einvernehmen mit dem Beirat den Wahlzeitraum fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Wahl erfolgt an 3 aufeinanderfolgenden Tagen (Wahlzeitraum) innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten vor Ablauf der Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates. Hierfür sind in den örtlichen Schulen und im Rathaus Wahlurnen aufzustellen.

Die wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen erhalten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes auf postalischem Wege eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(5) Wahlberechtigt sind alle Kinder- und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die am ersten Tag des Wahlzeitraumes mit Hauptwohnsitz in Heikendorf gemeldet sind.

(6) Wählbar als stimmberechtigte Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind alle Kinder und Jugendlichen, die

a) nach Vollendung des 12. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres und

b) am ersten Tag des Wahlzeitraumes nach Absatz 3 ihren Hauptwohnsitz in Heikendorf haben.

Die gewählten Mitglieder des Beirates können bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein

(7) Nicht wählbar ist, wer

a) Mitglied der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder eines anderen Beirates der Gemeinde Heikendorf ist

oder

b) Mitarbeiter*in der Gemeinde Heikendorf ist.

(8) Jede/r Wahlberechtigte/r nach Absatz 6 kann sich durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem/der Bürgermeister*in zur Wahl stellen.

(9) Jede/r Wahlberechtigte* hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, wobei jede/r Bewerber*in jeweils nur 1 Stimme gegeben werden kann.

Gewählt sind die Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Die nicht zu Mitgliedern des Beirates gewählten Bewerber*innen, auf die mindestens 1 Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf



einer Liste (Reserveliste) verzeichnet. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der laufenden Wahlperiode vorzeitig aus, rückt jeweils der/die erste Bewerber*in auf der Reserveliste in den Beirat nach.

- (11) Die Stimmauszählung ist öffentlich. Sie findet im Rathaus der Gemeinde Heikendorf statt. Zuständig ist der/die Bürgermeister*in.
- (12) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Beirates.
- (13) Spätestens 1 Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird durch den/die Bürgermeister*in einberufen. Bis zur Wahl des Vorstandes übernimmt der/die Bürgermeister*in die Sitzungsleitung.

§ 5

Beiratsvorsitz/Unterrichtung des Beirates/Antrags- und Rederecht

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n 1. Vorsitzende*n und eine/n Stellvertreter*in.
- (2) Die/Der Vorsitzende* leitet die Sitzung des Beirates und vertritt den Beirat außerhalb seiner Sitzungen.
- (3) Zum Zwecke der Unterrichtung im Sinne des § 47f Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind allen Beiratsmitgliedern über die/den Vorsitzend*en die Einladungen gem. der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nachrichtlich zu übersenden.
- (4) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die/Der Vorsitzende* des Beirates oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. teilnehmen stellen, § 1 Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates zeitnah über die Amtsverwaltung Schrevenborn an die Gemeinde weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen und die Beratungsergebnisse der Gemeinde, soweit sie seine Angelegenheiten betreffen.
- (5) Zu bestimmten Themenfeldern kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.

§ 6

Sitzungen/Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, statt. Sie sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.



- (2) Bei Beiratssitzungen anwesende Gäste haben Rederecht.
- (3) Für den Beirat gilt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, sofern sich der Beirat keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 7 Entschädigungsregelung

Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heikendorf.

§ 8 Budget

Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Finanzmittel über ein eigenes, selbst zu verwaltendes Budget. Das Budget darf nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

§ 9 Auflösung

- (1) Im Falle, dass der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt, kann die Gemeindevertretung die Auflösung des amtierenden Beirates und Neuwahlen beschließen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann der Gemeindevertretung auf Antrag mit der Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, für die Durchführung der Wahl Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären sich damit einverstanden, dass Name, Vorname und Anschrift, auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Beiratsmitgliederliste gespeichert werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus dem Einwohnermeldeamt der Amtsverwaltung Schrevenborn.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beiratswahl und der Arbeit des Beirates nach dieser Satzung weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nach 10 Jahren, beginnend ab dem 01.01. des auf das Ausscheiden der Beiratsmitglieder folgenden Jahres, gelöscht.



§ 11 Weitergehende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Heikendorf tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Heikendorf vom 23.05.2019 außer Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, 25.06.2024

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister
gez. Peetz

Heikendorf, 29.07.2024

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Bertig